

Vorzeitige Ernte aufgrund von Trockenheit (Stand 08.06.2023)

Aus gegebenem Anlass weist der Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz darauf hin, dass sich der im Zusammenhang mit der Berechnung der Anbaudiversifizierung genannte Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. gemäß § 17 Absatz 1 der DirektZahlDurchfV nicht auf den Termin der Erntetätigkeit bezieht. Gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt dieser Zeitraum ausschließlich für die Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen im Rahmen der Anbaudiversifizierung.

Somit ist es möglich, auch innerhalb des oben genannten Zeitraumes notwendige Erntetätigkeiten durchzuführen. Ebenso ist es unter nachstehenden Bedingungen möglich, die anschließende Aussaat einer Folgefrucht (zum Beispiel von Zwischenfrüchten) vorzunehmen, da die zuvor abgeerntete Kultur weiterhin als Hauptkultur zu betrachten ist. Beim Anbau von einer Folgefrucht, beispielsweise Mais, sind die Regelungen der Düngeverordnung zu beachten.

Im Rahmen der Fruchtartendiversifizierung ist festgelegt, dass das Bestehen der Hauptkultur (zum Beispiel Wintergerste) zweifelsfrei durch das Vorfinden eines Stoppelackers oder untergegrubberter/nicht verrotteter Stoppeln bis zum 15.07. durch den Landwirt nachgewiesen werden muss. Beabsichtigt ein Landwirt die Stoppeln der Hauptkultur vor dem 15.07. komplett in den Boden einzuarbeiten und eine neue Bestellung vorzunehmen, ist es notwendig, dass dieser eine „vorzeitige Ernte“, die innerhalb des oben genannten Zeitraumes erfolgt, bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzeigt. In der Anzeige sind die Fläche sowie der Erntetermin schlagbezogen zu benennen.

Das Vorhandensein der Hauptfrucht wird sodann vor Ort durch den Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz geprüft.